

Klienteninfo

05/2021

Inhaltsverzeichnis

1. Investitionsprämie - Erstmaßnahmen müssen vor 31. Mai 2021 erfolgen
2. Steuerliche Folgen für Arbeitnehmer durch die neuen Home-Office Regelungen
3. Die einkommensteuerliche Pauschalierung für Kleinunternehmer
4. COVID-19-News zum Ausfallsbonus und zur Investitionsprämie
5. ÖGK zum Abbau von coronabedingten Beitragsrückständen

Investitionsprämie - Erstmaßnahmen müssen vor 31. Mai 2021 erfolgen

Die bis 28. Februar 2021 beantragte **COVID-19-Investitionsprämie** fördert unternehmerische Neuinvestitionen in das abnutzbare **Anlagevermögen** mit 7 % bzw 14 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Um die Investitionsprämie auch tatsächlich lukrieren zu können, muss der Investitionsbeginn durch genau definierte „**erste Maßnahmen**“ nach der geänderten Gesetzesbestimmung nunmehr **bis spätestens 31. Mai 2021** erfolgen. Als anzuerkennende erste Maßnahmen gelten dabei:

- **Bestellungen**
- **Kaufverträge**
- **Lieferungen**
- **Beginn von Leistungen**
- **Anzahlungen**
- **Zahlungen**
- **Rechnungen**
- **Baubeginn**

Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche gelten ausdrücklich NICHT als erste Maßnahmen. Sollte das Nichtvorliegen einer beantragten behördlichen Genehmigung (zB Baugenehmigung) das fristgerechte Setzen erster Maßnahmen vereiteln, so gilt – ausnahms- bzw ersatzweise – die **Beantragung der behördlichen Genehmigung** selbst als erste Maßnahme, sofern hiefür die **Antragstellung VOR 31. Oktober 2020** erfolgt ist.

In Zusammenhang mit prämienbegünstigten Investitionen ist insbesondere auch zu beachten, dass **für jede „Investition“ eine fristgerechte erste Maßnahme** zu setzen ist und hiebei nicht auf „Projekte“ oder Begrifflichkeiten wie Vermögensgegenstand oder Wirtschaftsgut abzustellen ist. So müssten beispielsweise beim **Bau** eines Betriebsgebäudes für einen Prämienanspruch grundsätzlich alle einzelnen **Gewerke** bis spätestens 31. Mai 2021 gesondert beauftragt werden (also auch unselbständige Gebäudebestandteile wie Elektroinstallationen, Gas- und Wasserinstallationen etc), sofern ein beantragtes Bauvorhaben nicht durch einen **Generalunternehmer** abgewickelt wird (und diesfalls sämtliche Gewerke im Rahmen des GU-Vertrages beauftragt wurden).

Steuerliche Folgen für Arbeitnehmer durch die neuen Home-Office Regelungen

Die Corona-Pandemie hat zu einem umfassenden Anstieg und zu erhöhter Akzeptanz von **Arbeit im Home-Office** geführt. Anfang 2021 wurden diverse steuerliche Maßnahmen beschlossen, um auch durch Home-Office hervorgerufene, **höhere Kosten für die Arbeitnehmer** steuerlich auszugleichen. Bedeutsam ist hierbei das sogenannte **Home-Office Pauschale**, welches vom **Arbeitgeber** an den Arbeitnehmer **nicht steuerbar ausgezahlt** werden kann. Das Pauschale ist mit **3 € pro Home-Office Tag** für **maximal 100 Tage im Kalenderjahr** begrenzt. Sofern der **Arbeitgeber** diesen steuerfrei belassenen Kostenersatz nicht oder **nicht** in voller Höhe **auszahlt**, kann die **Differenz** auf die insgesamt 300 € vom **Arbeitnehmer** - unter der Annahme, dass tatsächlich Home-Office Tage geleistet wurden - als **pauschale Werbungskosten** in der Veranlagung geltend gemacht werden. Zu beachten ist dabei, dass der Arbeitnehmer im selben Kalenderjahr **nicht Ausgaben** für ein (häusliches) **Arbeitszimmer** ansetzt; selbst wenn dies im Rahmen einer anderen (betrieblichen) Einkunftsart geschieht. In einer solchen Konstellation ist es daher vorteilhaft, wenn das Home-Office Pauschale vom Arbeitgeber (ohne Steuerabzug) ausbezahlt wird. **Unabhängig davon**, ob das **Home-Office Pauschale** vom Arbeitgeber bezahlt wird oder es der Arbeitnehmer im Zuge der Veranlagung geltend macht, **kürzt** es die **steuerlich abzugsfähigen „Ausgaben für digitale Arbeitsmittel** zur Verwendung eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes“ in Höhe des geltend gemachten Home-Office Pauschales. Ungekürzt bleibt das allgemeine Werbungskostenpauschale i.H.v. 132 €. Anders sieht es aus, wenn die **digitalen Arbeitsmittel** wie etwa Notebook, Drucker usw. **vom Arbeitgeber überlassen** werden. Weder die Überlassung noch eine allfällige Privatnutzung stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug beim Arbeitnehmer dar.

Ab dem Jahr 2020 können **zusätzlich Werbungskosten** für die Anschaffung **ergonomisch geeigneten Mobiliars für das Home-Office** geltend gemacht werden, wobei es sich insbesondere um **Schreibtisch, Drehstuhl und Beleuchtung** handelt. Wiederum wird vorausgesetzt, dass im selben Kalenderjahr keine Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden. Durch diese Regelung ist es möglich, dass Arbeitnehmer **ohne eigenes steuerliches Arbeitszimmer** die Anschaffung von Möbeln in der eigenen Wohnung steuerlich absetzen können. Wenngleich ungewiss ist, wie hoch die Anforderungen an die Ergonomie der Gegenstände tatsächlich sein werden, ist jedenfalls bedeutsam, dass **zumindest 26 Home-Office Tage** (im Kalenderjahr) durch den Arbeitnehmer geleistet wurden. Der **jährliche Höchstbetrag für ergonomische Möbel beträgt 300 €**, wobei der übersteigende Teil bis zum Kalenderjahr 2023 **vortragsfähig** ist. Der Höchstbetrag von 300 € gilt dabei pro Jahr für 2021 bis 2023. Für die **Veranlagung 2020** können immerhin schon **150 €** steuerlich für die Anschaffung ergonomisch geeigneten Mobiliars berücksichtigt werden - es wird dann jedoch die Höchstgrenze für das Jahr 2021 entsprechend gekürzt. **In Summe** können also für die drei Jahre bzw. vier Jahre **900 €** an zusätzlichen

Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden.

Insgesamt betrachtet sind die neuen steuerlichen Home-Office Regelungen besonders dann interessant, wenn das **Home-Office Pauschale und der Werbungskostenabzug für ergonomische Möbel** in Anspruch genommen werden können (vermindert die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem Jahr um 600 €). Die bisherigen, teilweise sehr **strengen Anforderungen** an die steuerliche Abzugsfähigkeit i.Z.m. dem **häuslichen Arbeitszimmer** bleiben durch die Corona-bedingten Home-Office Regelungen grundsätzlich unangetastet. Zukünftige mit dem Arbeitgeber abgeschlossene **Home-Office Vereinbarungen** erleichtern die steuerliche Anerkennung des häuslichen Arbeitszimmers voraussichtlich dahingehend, dass der Mittelpunkt der nichtselbständigen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer angenommen werden kann.

Die einkommensteuerliche Pauschalierung für Kleinunternehmer

Der Begriff des **Kleinunternehmers** war lange Zeit steuerlich ausschließlich mit der **Umsatzsteuer** verbunden. Kleinunternehmer sind - zusammengefasst ausgedrückt - bis zu einer jährlichen Umsatzgrenze von **35.000 € (netto)** von der Umsatzsteuer befreit und dürfen allerdings auch keine Vorsteuern geltend machen. Von der Kleinunternehmerregelung kann freiwillig abgegangen werden, indem zur Umsatzsteuerpflicht optiert wird (beispielsweise um das Vorsteuerpauschale in Anspruch nehmen zu können).

Erstmals für die **Veranlagung 2020** wurde nun auch in der **Einkommensteuer** eine weitere Pauschalierungsvariante geschaffen, die tatsächlich eine große administrative Erleichterung mit sich bringen soll. Dementsprechend sind Unternehmen bzw. oftmals Selbständige weitgehend von **steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten befreit**, wenn die Umsatzgrenze von 35.000 € (netto) im Kalenderjahr nicht überschritten wird. Die neue Art der Pauschalierung ist auch für **Mitunternehmerschaften anwendbar**, wobei bestimmte Sonderregelungen berücksichtigt werden müssen. Die Vereinfachung der einkommensteuerlichen Pauschalierung für Kleinunternehmer besteht darin, dass bei Erfüllen der Voraussetzungen grundsätzlich **weder eine Umsatzsteuer-** noch eine **vollständige Einkommensteuererklärung** abgegeben werden muss. Nicht zu vergessen ist jedoch, dass die beiden Kleinunternehmerregelungen nach Umsatz -und Ertragsteuer **voneinander unabhängig** angewendet werden können.

Eine wesentliche **Voraussetzung** für die Anwendung der einkommensteuerlichen Pauschalierung nach § 17 Abs. 3a EStG ist die Erzielung von **gewerblichen Einkünften** bzw. von **Einkünften aus selbständiger Arbeit**, wobei der Gewinn (vor Anwendung der Pauschalierung) durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden muss. Explizit **ausgenommen** von dieser Pauschalierung sind allerdings Einkünfte eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers sowie die Einkünfte als **Aufsichtsrat und Stiftungsvorstand**. Die Ausnahme ist damit begründet, dass bei diesen Einkünften regelmäßig keine derart hohen Betriebsausgaben anfallen und daher die Pauschalierung zu keinem sachgerechten Ergebnis führen würde. Abgesehen von der grundsätzlichen Umsatzgrenze von 35.000 € (netto), müssen noch weitere Besonderheiten beachtet werden.

Für die Anwendung der einkommensteuerlichen Pauschalierung von Kleinunternehmern sind nur jene Umsätze relevant, für welche diese Form der Pauschalierung auch anwendbar ist (daher sind im Gegensatz zur umsatzsteuerlichen Regelung Einkünfte aus einer Aufsichtsrats Tätigkeit nicht zu berücksichtigen). Dies hat auch zur Konsequenz, dass nicht alle nach der Einkommensteuer pauschalierten Kleinunternehmer auch solche nach der Umsatzsteuer sind. Ein **einmaliges**

Überschreiten der Umsatzgrenze auf maximal **40.000 €** (netto) führt **nicht** zum **sofortigen Ausschluss** von der Pauschalierung gem. § 17 Abs. 3a EStG. Dies gilt dann, wenn die **Umsätze im Vorjahr nicht höher als 35.000 € (netto)** waren. Die 35.000 €-Grenze ist schließlich noch dahingehend relevant, dass bei Vorliegen mehrerer verschiedener Betriebe, für welche die neue Pauschalierung grundsätzlich anwendbar ist, für jeden Betrieb gesondert die Kleinunternehmerpauschalierung gewählt werden kann oder nicht. Wird jedoch für **alle Betriebe in Summe** (also für jene mit und ohne einkommensteuerliche Pauschalierung für Kleinunternehmer) die **Höchstgrenze** von 35.000 € netto **überschritten**, ist die **Pauschalierung für keinen der Betriebe anwendbar**.

Die einkommensteuerliche Pauschalierung für Kleinunternehmer sieht **pauschale Betriebsausgaben** i.H.v. **45 %** bzw. **für Dienstleistungsbetriebe von 20 % der Betriebseinnahmen** vor. **Zusätzlich** können noch Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und Pflichtbeiträge an eine Betriebliche Vorsorgekasse steuerlich in Abzug gebracht werden. Ebenso kann der 13 %ige **Grundfreibetrag** geltend gemacht werden. **Steuerberatungskosten** können darüber hinaus als Sonderbetriebsausgaben berücksichtigt werden. Überdies gilt das **Zufluss-Abfluss-Prinzip** auch für die Kleinunternehmerpauschalierung.

Der Grund für die bloß 20 % Betriebsausgabenpauschale für Dienstleistungsbetriebe liegt darin, dass diese Betriebe typischerweise eine geringere Kostenbelastung trifft. Welche **Branchen** unter das **20 % Betriebsausgabenpauschale** fallen, ist in einer **Verordnung** geregelt. Umfasst sind grundsätzlich

- Dienstleistungen im Bereich freiberuflicher und wissenschaftlicher Tätigkeiten (z.B. Werbung, Markt- und Meinungsforschung, Rechtsberatung usw.),
- Dienstleistungen in Kunst, Unterhaltung, Sport und Erholung,
- Dienstleistungen im Bereich der gewerblichen Vermietung, Beherbergung und Verpflegung,
- Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie und Technik (z.B. Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten, Webportale),
- Dienstleistungen im Bereich des Tourismus und Veranstaltungswesens,
- Dienstleistungen in der Vermittlung und Arbeitskräfteüberlassung,
- Dienstleistungen im Bereich der Beaufsichtigung, Reinigung, für private Haushalte und Ähnliches (darunter fallen z.B. auch Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops),
- Dienstleistungen im Bereich des Unterrichts, Vortragstätigkeit,
- Dienstleistungen im sozialen Bereich,
- Dienstleistungen im Bereich der Installation, für die Landwirtschaft, den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden.

Im Falle von **Mischbetrieben** muss für die Anwendung des Pauschalsatzes (45 % oder 20 %) auf jene Tätigkeit abgestellt werden, aus welcher der höhere Umsatz stammt.

Nach dem **Wechsel** von der **Kleinunternehmerpauschalierung** hin zur beispielsweise (gesetzlichen) **Basispauschalierung** oder zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist der Schritt zurück zur Kleinunternehmerpauschalierung erst wieder nach einer **dreijährigen Sperrfrist** möglich. Beim Wechsel von der vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Kleinunternehmerpauschalierung (und umgekehrt) **unterbleibt** die Ermittlung eines **Übergangsgewinns bzw. -verlusts**. Gleiches gilt beim Wechsel von der

COVID-19-News zum Ausfallsbonus und zur Investitionsprämie

Die Dynamik der Maßnahmen zur Abschwächung der negativen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie erleichtert es nicht gerade, einen **Überblick** über **Fristen, Veränderungen und Voraussetzungen** diverser Erleichterungen zu behalten. Abhilfe schaffen **Frequently-Asked-Questions** (FAQ), welche laufend aktualisiert werden. Nachfolgend werden **Neuerungen bei den FAQ** zum **Ausfallsbonus** und zur **Investitionsprämie** überblicksmäßig dargestellt.

- Wie bereits im März, erhöht sich der **Ausfallsbonus** für **April** auf **bis zu 80.000 €** (der Bonus-Anteil des Ausfallsbonus ist in diesen Monaten mit 50.000 € gedeckelt). Wesentliche Voraussetzungen sind, dass das Unternehmen **mehr als 40 % Umsatzausfall** erlitten hat und dass der Ausfallsbonus über FinanzOnline beantragt wird. Um die Maximalsumme zu erreichen, muss auch der **optionale Vorschuss Fixkostenzuschuss 800.000 mitbeantragt** werden.
- Der **Ausfallsbonus** kann nur gewährt werden, wenn das Unternehmen eine **operative Tätigkeit** ausübt. Die FAQ stellen diesbezüglich klar, dass grundsätzlich immer eine Antragsberechtigung besteht, sofern **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** oder **aus Gewerbebetrieb** erzielt werden und **Österreich** das **Besteuerungsrecht** an diesen Einkünften zusteht. Eine Ausnahme davon ist allerdings anzunehmen, wenn zwar die richtige Einkunftsart erfüllt ist, jedoch keine (wesentliche) operative Tätigkeit des Unternehmens vorliegt. Die **Abgrenzung** zwischen **operativer Tätigkeit und reiner Vermögensverwaltung** erfolgt nach **allgemeinen steuerlichen Grundsätzen**. Umsätze bzw. Umsatzerlöse, welche **nicht** mit einer operativen Tätigkeit erzielt wurden, sind bei der Berechnung des Umsatzausfalls und somit bei der **Antragstellung nicht zu berücksichtigen**.
- Beim Thema **Investitionsprämie** wurden auch einige **Klarstellungen** in den FAQ vorgenommen. So sind etwa auch **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) mittels Investitionsprämie **förderbar**, wenn sie **abgeschrieben** werden.
- **Gemischt genutzte** i.S.v. betrieblich und privat genutzte **Investitionsgüter** sind unter bestimmten Voraussetzungen **förderbar**. Bei **Fahrzeugen** muss die betriebliche Nutzung zumindest 50 % ausmachen - bei Dienstnehmerfahrzeugen mit kleinem und großem Sachbezug ist regelmäßig davon auszugehen, sodass für diese die Investitionsprämie geltend gemacht werden kann. Bei anderen Investitionsgütern wie z.B. **Gebäuden** oder baulichen Einrichtungen orientiert sich den FAQ folgend die Abgrenzung an den steuerlichen Erfordernissen (**Aufteilung nach m²**).
- **Abrechnungstechnisch** ist es bei der **Investitionsprämie** auch zu positiven Veränderungen gekommen. So wurde bzgl. der Frage, bis wann eine **Endabrechnung** vorgenommen werden kann, die **zeitliche Befristung** in Form von „binnen **drei Monate**“ ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der zu fördernden Investition, **gestrichen**. Die Endabrechnung ist übrigens online via **aws Fördermanager** vorzulegen. Ebenso stellen die FAQ klar, dass auch **Sammelrechnungen** bei der Abrechnung der Investitionsprämie **akzeptiert** werden. Wichtig dabei ist, dass die Investitionen auf eine nachvollziehbare und transparente Weise eindeutig den Förderprozentsätzen **zuordenbar** sind.

ÖGK zum Abbau von coronabedingten Beitragsrückständen

Die **Österreichische Gesundheitskasse** ist den Unternehmen durch die COVID-19-Krise hindurch zur Seite gestanden und hat beispielsweise durch die **Stundung** von (Sozialversicherungs)Beiträgen zur **Aufrechterhaltung der Liquidität** beigetragen. Im Lichte eines sich abzeichnenden Überstehens der Pandemie sollen die Unternehmen nun damit beginnen, die coronabedingten **Beitragsrückstände abzubauen**.

Einer unlängst veröffentlichten **Information der ÖGK** folgend ist in einem **ersten Schritt** (gesetzlich durch das „2-Phasen-Modell“) vorgesehen, dass die aufgelaufenen **Rückstände** aus den **Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Mai 2021 bis Ende Juni 2021** zu **begleichen** sind. Ab dem Beitragszeitraum Juni 2021 gelten wieder die **üblichen Fälligkeiten und Zahlungsfristen**. Dementsprechend müssen die laufenden Beiträge jeweils **bis zum 15. des Folgemonats** entrichtet werden. Um den Überblick über Beitragsrückstände bewahren zu können, erhalten die betroffenen Betriebe zeitnah entsprechende **Zahlungsinformationen**. Tagesaktuelle **Kontoinformationen** sind überdies jederzeit über das WEB-BE-Kunden-Portal (**WEBEKU**) abrufbar.

Falls trotz aller Bemühungen die **Beitragsrückstände** bis Ende Juni 2021 **nicht** gänzlich **beglichen** werden können, besteht für betroffene Unternehmen die Möglichkeit eines **Ratenansuchens**. Ein entsprechender **elektronischer Antrag** steht **ab 1. Juni 2021 über WEBEKU** zur Verfügung. Zu beachten ist jedoch, dass die Beiträge für Mitarbeiter in Kurzarbeit, Risikofreistellung oder Absonderung von Stundungs- bzw. Ratenvereinbarungen ausgenommen sind. Werden diese Beiträge nicht bis zum **15. des auf die Beihilfenzahlung zweitfolgenden Kalendermonates** entrichtet, können Ratenansuchen nicht bewilligt werden.